



Gebühren für die Benutzung der Turn- und Sporthallen der Gemeinde Helmstadt-Bargen

**(Hallengebührensatzung vom 10.10.2022)
in der Fassung vom 10.10.2022**

Aufgrund von § 19 der Benutzungsverordnung für die Turn- und Sporthallen der Gemeinde Helmstadt-Bargen werden folgende Gebühren für die Benutzung der Turn- und Sporthallen erhoben:

§ 1 – Erhebungsgrundsatz

Zur teilweisen Deckung der entstehenden Kosten für die Unterhaltung, Reinigung, Beleuchtung usw. der Turn- und Sporthallen, erhebt die Gemeinde Helmstadt-Bargen von den Benutzern Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2 – Bemessungsgrundlage

Die Höhe der Gebühren wird nach Umfang, Art und Dauer der Benutzung unter Anwendung der in der beigefügten Tabelle (Anlage 1) angegebenen Sätzen bestimmt. Bei der Feststellung der Nutzungsdauer wird nur die reine Veranstaltungszeit zugrunde gelegt. Die Nebenkosten werden bei Veranstaltungen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

§ 3 – Sondergebühren

1. Für vom Gemeinderat zugelassene, nicht eingetragene Vereine ohne Gemeinnützigkeit, sonstige Veranstalter und auswärtige Benutzer erhöhen sich die Gebühren auf den doppelten Satz.
2. Für Jubiläumsveranstaltungen örtlicher Vereine, Gruppen und Organisationen sowie für Veranstaltungen, an denen die Gemeinde ein kommunalpolitisches Interesse hat, kann der Gemeinderat die Gebühren abweichend von § 2 festsetzen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

§ 4 – Gebührenfreiheit

Für Übungsstunden im Sinne des § 4 der Benutzungsordnung wird von örtlich eingetragenen Vereinen keine Gebühr erhoben.
Ferner erhalten die örtlichen Vereine und die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Helmstadt-Bargen einmal jährlich nur für eine vereinsinterne Veranstaltung Gebührenfreiheit im Sinne des § 13 der Benutzungsordnung.



§ 5 – Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Beantragung der Benutzungserlaubnis. Sie wird mit der Aushändigung der Erlaubnis zur Zahlung fällig.

§ 6 – Auslagen

Neben den Gebühren sind in der Schwarzbachhalle Helmstadt Aufwendungen für Strom und Wasser zu zahlen. Für die Zahlung dieser Aufwendungen gelten die für die Gebühren bestehenden Vorschriften.

§ 7 – Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der jeweilige Antragsteller. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 8 – Rücktritt vom Vertrag

1. Führt der Veranstalter aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grund vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, den der Gemeinde dadurch entstandenen Ausfall und die evtl. bereits entstandenen Nebenkosten zu entrichten.

Die Ausfallentschädigung beträgt 100,- EUR je Tag.

Die eventuell angefallenen Nebenkosten sind in voller Höhe zu ersetzen.

2. Die Gemeinde kann vom Vertrag nur aus einem wichtigen Grunde zurücktreten. Als wichtiger Grund gilt auch die Absetzung einer Veranstaltung wegen drohender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 9 - Schlussvorschriften

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle Bestimmungen und Anordnungen der Gemeinde, die dieser Gebührenordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Helmstadt-Bahren, den 10.10.2022


Jürriens,
Bürgermeister

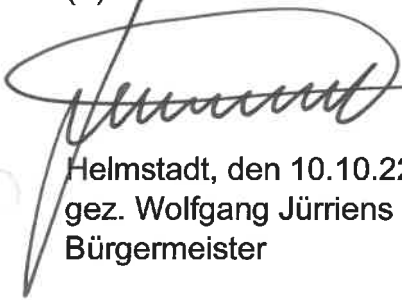




Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach §4 Abs. 4 GemO

(1) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Helmstadt-Bargen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

(2) Der Gemeinderat hat dieser Satzung in seiner Sitzung am 10.10.2022 zugestimmt.



Helmstadt, den 10.10.22
gez. Wolfgang Jürriens
Bürgermeister



Anlage 1

Benutzungsgebührenordnung der Turn- und Sporthallen der Gemeinde Helmstadt-Bargen

1. <u>Benutzungsgebühren</u>	<u>Beträge in Euro</u>	
	<u>Private</u>	<u>Vereine</u>
1.1 Schwarzbachhalle Helmstadt		
1.1.1 <u>Sportliche Nutzung</u>		
a) Verbandsspiele bis 5 Stunden, je Tag und Drittel, einschließlich Nebenkosten	---	13,00
b) Verbandsspiele von mehr als 5 Stunden, je Tag und Drittel, einschließlich Nebenkosten	---	21,00
c) Jugendturniere, je Stunde, pauschal	---	10,00
1.1.2 <u>Veranstaltungen mit Bewirtschaftung</u>		
a) je Tag und Drittel	500,00	350,00
b) bei mehrtägigen Veranstaltungen, je Tag und Drittel	350,00	250,00
c) für Turniere örtlich zugelassener Sportvereine je Tag und Drittel	---	200,00
1.1.3 <u>Sonstige Veranstaltungen, je Tag und Drittel</u>		
a) kulturelle Veranstaltungen	350,00	250,00
b) Versammlungen	500,00	350,00
c) gewerbliche Veranstaltungen	800,00	---
1.1.4 <u>Blutspendetermin DRK</u> je Termin pauschal		350,00
1.1.5 <u>Kostenfreie Veranstaltungen</u> Pro örtlich zugelassener Verein und Jahr eine nicht gewinnerzielende Veranstaltung (z.B. interne Weihnachtsfeier)		
1.2 Turn- und Sporthallen in Bargen und Flinsbach		
a) Veranstaltungen (z.B. kulturell, sportlich, privat) je Tag (einschließlich Nebenkosten)		250,00
b) örtlich zugelassene Vereine / Trauerfeier je Tag (einschließlich Nebenkosten)		150,00
c) kostenfreie Veranstaltungen pro örtlich zugelassener Verein und Jahr eine nicht gewinnerzielende Veranstaltung (z.B. interne Weihnachtsfeier)		



2. Benutzungskosten

2.1. Stromkosten

Die Stromkosten werden nach Verbrauch zu den aktuellen Konditionen abgerechnet.

2.2 Wasser und Abwasser

Die Nebenkosten für Wasser- und Abwasser werden nach Verbrauch zu den aktuell festgelegten Gebührensätzen erhoben.

Die Benutzungsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Benutzungsgebührenordnung vom 01.07.2018 tritt am gleichen Tage außer Kraft, ebenso alle Bestimmungen und Anordnungen der Gemeinde, die dieser Gebührenordnung entsprechen oder widersprechen.

Helmstadt, den 10.10.2022


Jürriens,
Bürgermeister

